



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Einschreiben

Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Faßbender

E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ DS-Recht-IFG/14/Meister(II)

DATUM 23.09.2014

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Prüfergebnis der Quellen-TKÜ-Software FinSpy Version 4.20

BEZUG Ihre Anfrage vom 20.08.2014 über www.fragdenstaat.de

ANLAGEN ohne

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Antrag vom 20.08.2014 bitten Sie um Zusendung des „Prüfergebnis[ses] der Quellen-TKÜ-Software FinSpy Version 4.20“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1; § 3 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1.:

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese eine besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Der dem BKA vorliegende Zwischenbericht der Firma CSC zur Prüfung der Version 4.20 der Quellen-TKÜ-Software FinSpy ist als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft.

Der Zwischenbericht unterliegt der durch die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen“ (VS-Anweisung – VSA) geregelten Geheimhaltung.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft. Nach fachlicher Prüfung wurde festgestellt, dass die o.a. Einstufung aufrechterhalten bleibt; die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung des Zwischenberichts als Verschlussache liegen weiterhin vor.

Ein Teilzugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung kommt nicht in Betracht; die schützenswerten Informationen beziehen sich nicht auf einzelne Passagen, sondern betreffen das Dokument als Ganzes.

Da vorliegend auch Belange der Herstellerfirma nach § 6 IFG durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind, müsste dieser grundsätzlich nach § 8 Abs. 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Vor dem Hintergrund des aber ohnehin vorliegenden Verweigerungsgrundes nach § 3 Nr. 4 IFG wurde schon aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis von der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 Abs. 1 IFG abgesehen.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Faßbender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Faßbender', written over the printed name.

beglaubigt

Gröbel